

Zum Zürcherischen Schulgesetze

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1899)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

einen staatlich besoldeten Bezirksarzt, an den sich die Schule jederzeit unentgeltlich wenden kann. Nötig ist eine gründlichere Bildung des Lehrers in Dingen der Schulhygiene; daher wird in einer Resolution der Vorstand ersucht, die Oberschulbehörde darum zu bitten, daß sie für die Errichtung eines sog. hygienischen Kurses für Lehrer und Lehrerinnen Sorge trage.

Zum Zürcherischen Schulgesetze.

Der Kt. Zürich hat in Sachen seiner Schulgesetzgebung ziemlich Pech gehabt. Er besaß bis in die letzten Tage den etwas zweifelhaften Ruf, von allen Kantonen das älteste Schulgesetz zu haben; denn an seinem Kopfe trug es das etwas ominöse Geburtsdatum 1859. Dr. Dubs, der spätere eidg. Staatsmann, war Vater jenes „Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kts. Zürich“. Seit jenen Tagen hat Zürich nun freilich nicht geschlafen, nannte es sich doch immer mit Vorliebe „fortschrittlich“ per excellence. Aber Tatsache ist einerseits, daß es **gesetzgeberisch** im Schulwesen nicht vorwärts kam, während sogar die armen Berg- und Urkantone, also die verfehmten katholischen Kantone, gerade gesetzgeberisch in dieser Zeit mutig und zielbewußt wirklich vorwärts arbeiteten. Das gesteht auch die liberale „*Vimmat*“ in ihrer Nr. 134 so ziemlich zu, indem sie schreibt: „Es wurde von verschiedenen Seiten angetönt, daß der Kanton Zürich doch nicht auf der gleichen Höhe im Schulwesen stehen dürfe, wie z. B. die Urkantone. Das ist im **allgemeinen** sehr richtig gesagt, wir haben hierzu aber nur zu bemerken, daß sich einige **Bezirke und Gemeinden der Urschweiz** noch nicht zu viel einbilden täten, wenn die Zürcher derzeit sie als auf der gleichen Höhe der Volksschulbildung stehend, betrachten würden. Es hat dort Gemeinden, welche die **denkbar größten Opfer** für die Hebung der Schulen bringen, die ihr siebentes Jahr Alltagschule längst haben und die immer wieder **willig** alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern für das Schulwesen bewilligen und sich lieber schwer in Schulden bringen, als daß sie die Ausbildung ihrer Kinder **vernachlässigten**. Und das sind doch nur **bäuerliche Bevölkerungen und dürftigere** als die zürcherischen. Also wollen wir lieber nicht allzu eifrig vor den Türen der Urkantone „wünschen“, wir haben im Kt. Zürich eigene.“

Diese Tatsache, gesetzgeberisch im Schulwesen nur nachzuhumpeln, mußte vorab die Lehrerschaft und die Staatslenker kränken. Das war ein ganz natürliches Gefühl erklärlicher Scham. War auch der tiefere Grund dafür vielfach nur ein rein äußerer, der der statistischen Zurücksetzung, so war er doch durchaus begreiflich. Zu dieser bemühenden Tatsache gesellte sich nach und nach auch die andere, daß der Kt. Zürich bei den Rekrutenprüfungen sichtlich rückwärts kam (vide „*Neue Zürcher Ztg.*“, Nr. 157, Morgenbl.) Man muß zwar in dieser Beziehung gerecht sein und zugestehen, daß an diesem unleugbaren Krebsgange nicht immer und nicht überall die Zürcherische **Schule** allein Ursache war. Denn Zürich ist ein industriegeegneter Kanton, hat es somit vielfach auch im Schulwesen mit großer Fluktuation der Massen zu tun, was auf den Gang der

Schule lähmend wirken mag. Item, Zürich erhob sich nicht mehr völlig, und der Ruf der pädagogischen Unbesiegbarkeit hatte wirklich nachweisbar Schiffbruch gelitten. Während die vom Großteil der Zürcherischen Lehrerschaft so verfehnte, **päpstliche** Unfehlbarkeit in religiösen Dingen sichtlich an Bedeutung und Einfluß nicht bloß in kath. Kreisen gewann, verlor die lange hochgepriesene pädagogische Unfehlbarkeit der Zürcherischen Schulmethode bedenklich an Glaubwürdigkeit; sie begegnete nach und nach recht unpädagogischem Achselzucken und sank zur — Mumie herab. Das fühlten einsichtige und einflußreiche Kreise schon lange. Daher strengten sie sich auch riesig an, nach Außen ein Plaken zu verhüten. Das konnte ziemlich lange verhindert werden, indem man **äußerlich** am Schulwesen arbeitete. Und Zürich ist dann auch wirklich vorbildlich geworden in Erstellung von eigentlichen Schulpalästen, in Schaffung von voluminösen und geistig überspannten Schulbüchern, in der Besoldungsfrage der Lehrer u. a. Erscheinungen, die gutem Willen entsprangen, aber die **innere** Mangelhaftigkeit des krankenden Schulwesens nicht aufhielten, nicht eindämmten und nicht beseitigten. Man ging auch weiter. Man durchlöchernte das alte Schulgesetz bedenklich, und das alte Schulgesetz wuchs nach und nach durch das ihm einst zugeschnittene, jetzt aber merklich zu eng gewordene Kleid hinaus. Diese Durchlöcherung geschah, weil das Volk zweimal unternommene Anläufe zu **gesetzlicher** Änderung brüske ablehnte. Und so entstanden Ergänzungen, die man kurzweg vonseite des Kantonsrates und der Regierung dem Volk aufhalsete, ohne daß es darüber seine Meinung hätte sagen können. Daher finden wir so viele Ergänzungen unter dem Namen „Regulativ“, „Verordnung“, „Plan“, „Statut“, „Beschuß“, u.

Und was also ein Teil der Zürcherischen Presse mit vornehmem Nase-rümpfen (beispielsweise) am Rt. Schwyz tabelte, das wurde im Zürcherischen Schulwesen allgemach so wie zur Regel. Man fürchtete im Schulwesen das Volk, und darum half man sich so obenhin auf dem verpönten Verordnungswege. Man hob das Schulgeld auf, indem man dem Prinzip der Unentgeltlichkeit gerecht wurde; man förderte die Sekundarschule, erhöhte die Beteiligung des Staates an den ökonomischen Leistungen, besserte die Besoldung der Lehrer, gestaltete die Bildung der Lehrer um u., aber eine totale Organisations-Reform beliebte weder in der idealen Fassung Siebers noch in der etwas nüchterneren vom Jahre 1888. Der Souverän wollte nicht; **er war mit dem Gange des Schulwesens nicht einverstanden.** Und so kamen die maßgebenden Faktoren zum 3. Anlaufe, der dann auch jüngst mit 41,405 gegen 25,803 Stimmen Gnade fand. Den Ausschlag gaben die Städte Winterthur und Zürich mit 28,000 Ja, während die Landbezirke, Horgen und Affoltern ausgenommen, verworfen haben. Diese Annahme hat in Lehrerkreisen Zürichs speziell freudiger Begeisterung gerufen, weil sie mit einer überraschenden Mehrheit erfolgte. Schaut man sich aber die einzelnen Resultate näher an, so findet man bald, daß gerade für die Lehrer in dieser Annahme zum Jubilieren und Psalmieren kein Grund vorliegt. **Erstlich** nahmen von den 11 Bezirken nur 4 an. Unter diesen vierten figurirt der Bezirk Zürich mit 18,860 Ja gegen 2567 Nein. Das Plus der Annehmenden in diesem

städtischen Kreise allein macht somit 56,293 aus, während das im ganzen Kantone nur 15,605. Es hat somit zur Annahme des Gesetzes sogar die werktätige Hilfe der Katholiken und der Sozialdemokraten gebraucht. Und ohne den Bezirk Zürich, wo diese beiden Parteigruppen ausschlaggebend sind, wäre das Gesetz auch diesmal verworfen worden. Diese Tatsache nagelt sogar der „Grütlianer“ mit Recht fest. Bei der bezirksweisen Übersicht darf dann auch nicht übersehen werden, daß Winterthur, das sonst im Fortschrittsgeiste Zürich noch gerne übertrifft, mit 7139 Annehmenden gegen 2930 Verwerfende ein Resultat aufweist, das speziell den Lehrerstand stützig machen, vielleicht sogar zu Betrachtungen führen dürfte, welche die Grundlage zur Umkehr bildeten.

Zweitens verwarfen die neun ländlichen Bezirke, ineinandergerechnet, mit 20,300 gegen 15,400 Stimmen. Haben auch Affoltern mit rund 200 und Horgen mit rund 700 Stimmen Mehrheit angenommen, so darf nicht vergessen werden, daß das für diese Kreise nicht geringe Mehrheiten sind, denen gegenüber in den anderen ländlichen Bezirken verwerfende Mehrheiten stehen von 400 (Meilen), 1000 (Hinwil), 400 (Uster), 500 (Pfäffikon), 700 (Andelfingen), 1400 (Bülach) und 1000 (Dielsdorf). Diese Zahlen führen eine scharfe Sprache gegen den Lehrerstand. So mahnt also das Gesamtergebnis, so verführerisch es im ersten Momente erscheint, wie der „Grütlianer“ betont, gar sehr zur Bescheidenheit; denn das rettende Resultat der Hauptstadt bedarf keines Kommentars, um es bei Beurteilung der schulpolitischen Sachlage von heute nicht über Gebühr in der Waagschale wiegen zu lassen.

Aber mehr noch mahnen die Preßstimmen zur Bescheidenheit, rufen laut einer Umkehr und reden Lehrerschaft und Behörden vernehmlich ins Herz hinein. Wir bringen gelegentlich einen kleinen Auszug aus denselben. Heute sei der Kürze halber nur betont: der ganze Kampf hat den Beweis geleistet, daß die heutige Zürcherische Volksschule speziell im Landvolke wenig Wurzel hat. Wir wollen damit durchaus nicht sagen, daß ein radikaler Herr Professor (Zürcher) Recht hatte, als er in einer Besprechung des Gesetzes dem Zürcher Volke rundweg die Schulfreundlichkeit absprach. Aber das sei konstatiert, daß in unseren Augen die Presse in diesen Tagen des Kampfes bewiesen hat, daß zwischen Volk und Lehrerschaft eine große Kluft besteht, eine Kluft, wie wir sie gottlob in den kath. Kantonen nicht kennen. Und diese Kluft, welche die Schule eigentlich unpopulär gemacht, hat der Großteil der Lehrerschaft selbst geschaffen und zwar durch die religiös gleichgültige und religiös feindselige Haltung, durch das einseitige Standesbewußtsein und durch die Verachtung der wirklichen Volksbedürfnisse. Der Lehrerstand gedeiht nur in wahrer und inniger Verbindung mit dem Denken, Fühlen und Handeln des Volkes und im festen und treuen Anschlusse an die positive Religion und ihre bevorzugten und legitimen Träger und Verkündiger.

Cl. Frei.